

Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Beeskow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 S. 1) und der Gewerbeordnung in der Fassung 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 21.06.19 (BGBl. I S.846) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranstalterin, Gegenstand

- (1) Veranstalterin des Weihnachtsmarktes ist die Stadt Beeskow.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt gemäß §§ 68 Abs.1, 69 Abs.1 der Gewerbeordnung auf Dauer festgesetzt und es werden in dieser Satzung gemäß § 70 Abs.1 der Gewerbeordnung die für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen geregelt. Gegenstand des Weihnachtsmarkts sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug auf Weihnachten aufweisen.

§ 2 Veranstaltungszweck

Als fester Bestandteil der Beeskower Veranstaltungskultur ist der Weihnachtsmarkt eine zentrale, die Adventszeit prägende Veranstaltung in der Stadt und in der Region Beeskow. Das angenehme Verweilen, die Kontaktpflege und insbesondere die Erfahrbarkeit einer vorweihnachtlichen Stimmung und Atmosphäre ermöglicht und vermittelt der Weihnachtsmarkt mit seiner Angebotsvielfalt, Strahlkraft und Außenwirkung.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Veranstaltungsfläche für den Weihnachtsmarkt in Beeskow ist der Innenraum der Kirche Sankt Marien sowie Flächen auf dem Kirchplatz.
- (2) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 1. Advent eines Veranstaltungsjahres und endet am Sonntag des 1. Advents.
- (3) Am Freitag beginnt die Öffnungszeit um 17.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Am Samstag beginnt die Öffnungszeit um 14.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr sowie am Sonntag um 12.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Jeder Marktteilnehmer hat während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, dass sein Verkaufsstand in Betrieb ist. In der Kirche gelten andere Öffnungszeiten. Hier ist der Weihnachtsmarkt am Samstag um 14.00 Uhr zu öffnen und um 20.00 Uhr zu schließen sowie am Sonntag um 12.00 Uhr zu öffnen und um 18.00 Uhr zu schließen.

§ 4 Warengruppen und Warenangebot

- (1) In Anbetracht der begrenzten Veranstaltungsfläche kommt einer ausgewogenen Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Das Warenangebot wird in folgende Warengruppen untergliedert:
Waren zu 1 (Waren zum direkten Verzehr): Speisen und Getränke
Waren zu 2. (sonstige Waren und Freizeitkünstler):

Innerhalb der Warengruppe der sonstigen Waren sind insbesondere statthaft:

- Geschenkartikel
- Schmuck
- Christbaumschmuck
- Weihnachtsdekoration
- weihnachtliche Literatur
- Wachsprodukte
- Duftstoffe
- Klangspiele
- kunstgewerbliche Artikel
- Bastelarbeiten
- Süßspeisen.

Das Anbieten von Waren aus der Warengruppe 1 (Waren zum direkten Verzehr) mit Waren aus der Warengruppe zu 2 und umgekehrt ist nicht zulässig.

(2) In der Kirche dürfen keine Waren zu 1 (Waren zum direkten Verzehr) angeboten werden.

§ 5 Antrag

(1) Auf den Veranstaltungsflächen dürfen Waren nur nach schriftlicher Zuweisung eines Standplatzes feilgeboten werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. eines Veranstaltungsjahres bei der Stadt Beeskow schriftlich zu stellen. Im Falle einer Zusage besteht nur Anspruch auf Flächenzuteilung in der Größenordnung des Grundflächenmaßes des Verkaufsstands einschließlich Dachüberständen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Veranstaltungsortes.

(2) Der Antrag ist nur für eine Warengruppe, Waren zu 1 (Waren zum direkten Verzehr) oder Waren zu 2. (sonstige Waren) zulässig.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen und Vornamen oder die Bezeichnung der Firma des Antragstellers,
- die ladungsfähige Anschrift des Antragstellers,
- die Telefon-und/oder Handynummer und die Emailadresse (soweit vorhanden) des Antragstellers,
- die Beschreibung des Warenangebots, der Beschaffenheit und Gestaltung des Verkaufsstands,
- das Grundflächenmaß des Verkaufsstands in Quadratmetern (Front x Tiefe).

Zum Grundflächenmaß gehören auch Anbauten zur Materialbewirtschaftung und zum Aufenthalt,

- die Flächen von Dachüberständen,
- die Verwendung von Druckgasflaschen,
- ob Stromanschluss oder Wasseranschluss benötigt wird,
- die Angabe, ob Wasser zur Abgabe von Speisen oder Getränken erforderlich ist.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt durch schriftlichen Zuweisungsbescheid der Stadt Beeskow.

§ 6 Standplätze

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt widerruflich und befristet für die Dauer des Weihnachtsmarktes des jeweiligen Jahres. Größe und Standort des Standplatzes sowie das Warenangebot werden im Zuweisungsbescheid bestimmt. Die Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur zum Verkauf des zugelassenen Warenangebots genutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und be-

rechtigt die Stadt Beeskow, den Platz für Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Die Stadt Beeskow ist, auch nach Standplatzzuweisung, aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:

- der Standinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
- bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- über das Vermögen des Standinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Stadt Beeskow widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor wenn:

- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- der Standinhaber oder dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung verstoßen hat,
- die Standplatzgebühr nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet wird,
- die Anordnungen des Marktpersonals wiederholt missachtet werden,
- die Präsentation des Verkaufsstands oder das tatsächliche Angebot von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht.

(4) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder erlischt sie, kann die Stadt Beeskow die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen. Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet. Fällige Standgebühren sind zu zahlen.

(5) Die Stadt Beeskow ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung zurückgezogen wird oder wenn der Veranstalterin nach Zuweisung eines Standplatzes abgesagt wird.

§ 7 Verkaufsstände

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände sind nur Stände zugelassen, die dem historischen Charakter des Kirchplatzes zuträglich sind. Die Verkaufsstände müssen standsicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt oder errichtet sein, dass die Oberfläche des Erdgrunds nicht beschädigt wird und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Sie dürfen im Übrigen nicht an anderen baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.

In der Kirche sind die bereits durch den Veranstalter eingerichteten und jeweils zugewiesenen Verkaufsstände zu nutzen. Das Aufstellen weiterer Verkaufsstände ist in der Kirche unzulässig oder mit der Stadt Beeskow vorher abstimmungspflichtig.

(2) Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren.

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung seines Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

(3) Speisen- und Getränkestände sind berechtigt, in Abstimmung mit der Stadt Beeskow im unmittelbaren örtlichen Umfeld des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme und Tische aufzustellen.

§ 8 Aufbau und Abbau

(1) Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt regelmäßig am Donnerstag in der Zeit von 12.00-17.00 Uhr und Freitag in der Zeit ab 10.00.abzuschließen. Abweichend hiervon ist die Stadt Beeskow aus organisatorischen Gründen berechtigt, den Standaufbau im Einzelfall vorzuverlegen. Der vorzeitige Standaufbau kann nach vorheriger Anmeldung und unter Darlegung eines berechtigten Interesses des Standinhabers durch die Stadt Beeskow gestattet werden. In der Kirche werden die Stände den Standberechtigten am Samstag ab 10.00 Uhr zur Verfügung gestellt und ab Sonntag um 12.00 Uhr.

Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen.

(2) Der Abbau der Verkaufsstände beginnt unmittelbar nach Marktende und soll Sonntag um 22.00 Uhr abgeschlossen sein. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Beeskow Ausnahmen zulassen.

(3) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktleute, Passanten, Anwohner und Geschäftsanlieger nicht mehr als notwendig beeinträchtigt oder gestört werden. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt erhebt die Veranstalterin (Gebührengläubiger) Gebühren. Die Gebühr entsteht mit der Standplatzzuweisung. Gebührenschuldner ist derjenige, dem gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung ein Standplatz zugewiesen ist.

(2) Die Standgebühren werden gestaffelt nach den Händlern, Gewerbetreibenden, Freizeitkünstler, gemeinnütziger Verein, nach Warengruppen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie nach Standort wie folgt erhoben:

1. Standort Kirchplatz

Verkauf von Waren der Warengruppe 1 (gewerblich) mit Alkohol	200,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 1 (gewerblich) ohne Alkohol	50,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 1 (sonstige Händler) mit Alkohol	50,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 1 (sonstige Händler) ohne Alkohol	20,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 1 (gemeinnützig) mit Alkohol	20,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 1 (gemeinnützig) ohne Alkohol	20,00 €

Verkauf von Waren der Warengruppe 2 (gewerblich)	50,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 2 (sonstige Händler)	20,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 2 (gemeinnützig)	20,00 €

Freizeitkünstler 20,00 €

2. Standort Kirche Innenraum

Verkauf von Waren der Warengruppe 2 (sonstige Händler)	20,00 €
Verkauf von Waren der Warengruppe 2 (gemeinnützig)	20,00 €

(3) Betrag und Fälligkeit der Standgebühr werden im Standplatzzuweisungsbescheid festgesetzt.

§ 10

Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die Veranstaltungsfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind insbesondere das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Müll und Verpackungsmaterial sind zusammenzutragen und vom Standinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

(3) Vorzugsweise sollen nur in bepfandeten wieder verwendbarem Mehrwegbehältnissen verwendet werden, z.B. in Gläsern, Tassen oder Pfandflaschen. Zur Rücknahme und Erstattung des Pfandgeldes ist der Verkäufer dann verpflichtet.

§ 11 Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber, deren Beauftragte und Bedienstete haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

Nr. 1. Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über- oder umbaut oder zugestellt sein,

Nr. 2. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen, bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten. Kabelbrücken werden nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Nr. 3. Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben. Bei ihnen hat der Standinhaber, der Bedienstete oder sein Beauftragter darauf zu achten, dass die Geräte sicher sind.

Nr. 4. Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden,

Nr. 5 Der Betrieb von Heizgeräten ist nicht gestattet.

§ 12 Haftung

(1) Die Standinhaber haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand und für ihren Standplatz. Sie haften der Stadt Beeskow für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen die Stadt Beeskow von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Beeskow und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Haftung der Stadt Beeskow für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

Aufsicht, Allgemeine Pflichten

(1) Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Beeskow ausgeübt. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen der Bediensteten der Stadt Beeskow Folge zu leisten.

(2) Bei Marktbetrieb darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen, ausgenommen Fahrrädern und Rollstühle, befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge auf der Veranstaltungsfläche abgestellt werden.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten der Veranstaltungsfläche zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Auf der Veranstaltungsfläche hat sich bei Marktbetrieb jedermann so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu befestigen. Inhaber von Speisen- und Getränkeständen haben ergänzend alle im Außenbereich aufgestellten Schirme zu schließen. In dringenden Fällen kann die Marktbehörde Zeit und Öffnungszeit des Weihnachtsmarkts abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.

(4) Unzulässig ist insbesondere:

Nr. 1. Waren im Umhergehen anzubieten,

Nr. 2. nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

Nr. 3. von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art auszuüben,

(5) Standinhaber, mit Ausnahme der Inhaber der Speisen- und Getränkestände, sind von der Pflicht zur Angabe des Warenendpreises und des Warengrundpreises befreit. Die Warenausgabe muss individuell nach Angabe des Preises im Wege der Bedienung erfolgen. Inhaber der Speisen- und Getränkestände haben die Preise in einem gut lesbar angebrachten Preisverzeichnis anzugeben. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.3 seinen Verkaufsstand vor Beginn oder nach Ende der Öffnungszeit betreibt oder seinen Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht in Betrieb hält,

2. entgegen § 4 Abs.1 Waren aus verschiedenen Warengruppen anbietet,

3. entgegen § 6 Abs.1 die Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, den zugewiesenen Standplatz einer anderen Person überlässt oder ein anderes als das zugelassene Warenangebot verkauft,

4. entgegen § 6 Abs.3 als Standinhaber, Beauftragter oder Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung verstößt oder mit der Präsentation des Verkaufsstands wesentlich von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht,

5. entgegen § 7 Abs.2 Vorderfronten und sichtbare Standseiten nicht dekoriert oder Fremd- oder Eigenwerbung betreibt,

6. entgegen § 8 Abs.1 den Aufbau seines Verkaufsstands ohne vorherige Anmeldung oder ohne

Gestattung durch die Stadt Beeskow beginnt oder den Abbau seines Verkaufsstands am Sonntag ohne Erteilung einer Ausnahme durch die Marktbehörde nicht abgeschlossen hat,

7. entgegen § 10 Abs.2 den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand nicht sauber hält, Müll und Verpackungsmaterial nicht ordnungsgemäß entsorgt oder außerhalb seines Verkaufsstands Gegenstände lagert,

8. entgegen § 11 Nr.3 elektrische Geräte nicht nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufstellt und betreibt,

9. entgegen § 11 Nr.4 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt,

10. entgegen § 11 Nr.5 Heizgeräten verwendet,

11. entgegen § 12 Abs.3 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,

12. entgegen § 13 Abs.1 den Weisungen der Bediensteten der Marktbehörde nicht Folge leistet,

13. entgegen § 13 Abs.2 die Veranstaltungsfläche bei Marktbetrieb mit Fahrzeugen befährt oder Fahrzeuge abstellt,

14. entgegen § 13 Abs.3 durch sein Verhalten andere Personen bei Marktbetrieb auf der Veranstaltungsfläche behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,

15. entgegen § 13 Abs.4 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet,

16. entgegen § 13 Abs.4 Nr.2 nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,

17. entgegen § 13 Abs.4 Nr.3 von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Beeskow – Der Bürgermeister -.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den

Bürgermeister